

# RS Vwgh 1989/1/23 87/15/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1989

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1358;

ABGB §1422;

GebG 1957 §33 TP21;

## Rechtssatz

Der Forderungsübergang kraft Gesetzes setzt schon begriffsmäßig voraus, dass eindeutig feststeht, welche Forderung durch die Zahlung eingelöst werden soll. Anderenfalls wird die gesetzmäßige Automatik des Forderungsüberganges durch die Zahlung nicht ausgelöst.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150141.X04

## Im RIS seit

23.01.1989

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)